Anzeige

## Räum- und Streupflicht für Mieter



Mieter fragen – Fachleute des Mieterbundes Regensburg e.V. antworten:

Frage von Julius P. aus Regensburg: Ich bewohne eine Mietwohnung im Parterre des Hauses. Meine Vermieterin meint, dass ich als Parterremieter verpflichtet bin, im Bedarfsfalle Schnee und Eis zu beseitigen. In meinem Mietvertrag steht dazu aber nichts. Wie ist die Rechtslage?

Fachleute des Mieterbundes Regensburg: Viele Vermieter wälzen die eigentlich ihnen obliegende Pflicht zur Schneeräumung und Eisbeseitigung auf dem Grundstück oder dem Bürgersteig vor dem Haus auf die Mieter ab. Hierfür ist aber eine vertragliche Vereinbarung erforderlich. Ohne eine solche Regelung ist auch ein Erdgeschossmieter nicht verpflichtet, Schnee zu fegen oder vereiste Bürgersteige zu bestreuen. Diese Pflicht kann auch in einem Formularmietvertrag oder in einer Hausordnung, die Teil des Mietervertrages ist, auf Mieter übertragen (Oberlandesgericht werden Frankfurt, Urteil vom 22. September 1988, Aktenzeichen: 16 U 123/87). Durch eine nachträg-

liche Änderung der Hausordnung kann ein Vermieter seine Mieter aber nicht zum Schneefegen verpflichten. Sind Mieter nicht verpflichtet, Schnee und Eis zu beseiti-

Sind Mieter nicht verpflichtet, Schnee und Eis zu beseitigen, können die Vermieter damit eine Firma beauftragen. Die Kosten dafür können auf die Mieter umgelegt werden, sofern eine solche Umlage im Mietvertrag vereinbart ist. Der Mieterbund Regensburg steht seinen Mitgliedern mit individueller Beratung zur Verfügung.